



# Hygiene-Konzept

Die Friedrich-von-Ellrodt-Grund- und Mittelschule hat das Ziel, für alle Beteiligten – Verwaltung, Beschäftigte, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler – und letztlich auch für die Eltern ein sicheres und hygienisch bestens versorgtes Umfeld bereit zu stellen. Um dies umzusetzen gilt folgendes Hygienekonzept.

## Grundlegende Hygienemaßnahmen

- regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

## Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler

- Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
- **Tragepausen:**
- Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
- Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.

## Maskenpflicht für Lehrkräfte

- Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).
- Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.

## Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen

- Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn
- die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder
- bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.



## **Lüften**

- mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration
- sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung

## **Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang**

- Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht

## **Partner- und Gruppenarbeit**

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.

## **Sportunterricht**

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

## **Gesang im Unterricht**

- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn
  - a) ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und
  - b) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).

## **Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang**

- Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

## **Unterricht im Fach Ernährung und Soziales**

unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.

- sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden
- Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein



## **Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb**

unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann

## **Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.

U.a. ist zu beachten:

- möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden
- verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht

## **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (alle Personen)**

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

## **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen (alle Personen)**

- Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch gesondertes Merkblatt)
- Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - a) Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
  - b) Die Schülerin bzw. der Schüler hat
    - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
    - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
    - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!



### **Vorgehen bei positivem Selbsttest**

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**.
- Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

### **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.
- in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen
- Vollversammlungen nicht zulässig

### **Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen**

unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich

### **Mehrtägige Schüler-fahrten**

Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich

### **Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS**

ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft

### **Weitere Hinweise**

Vollständige Informationen finden Sie im Rahmenhygieneplan, der in der Aula aushängt oder abrufbar ist unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de).

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist das Gesundheitsamt Kulmbach zuständig.

Neudrossenfeld, 12. März 2021

M. Zeitler, Rektor